

KLAUS-PETER KIENITZ  
Mitglied des Vorstandes der  
Linksniederrheinische Entwässerungs-  
Genossenschaft

BAUMSTRASSE 31  
4100 DUISBURG 17  
TELEFON (02136) 25-2100

8. Januar 1990

MMZ 10 / 3254



Herrn Präsident  
des Landtags Nordrhein-Westfalens  
Karl Josef Denzer  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf 1

**Gesetz über die Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft - Anhörung im Landtag am 15.12.1989**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich darf Ihnen in der Anlage meine Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft überreichen, wie ich sie in der Anhörung vor dem Landtag am 15. 12. 1989 vorgetragen habe.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf



Anlage

K.-P. Kienitz  
Mitglied des Vorstandes der LINEG

Homberg, 15. 12. 1989

MMZ 10 / 3254

Stellungnahme der LINEG  
zum Entwurf für ein Gesetz über die LINEG  
anlässlich der Anhörung im Landtag am 15. 12. 1989

Herr Vorsitzender,  
meine Damen und Herren!

Die LINEG, für die ich spreche, hat bereits mit Schreiben vom 2. 10. 1989 an den Herrn Präsidenten des Landtages eine Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung abgegeben. Das zuständige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft hatte uns im Frühjahr 1988 um die Beantwortung von Fragen gebeten, die neben Einzelheiten unserer Aufgabenabwicklung auch unser Verbandsgebiet, die inneren Strukturen unserer Genossenschaft sowie den Haushalt und das Beitragswesen betrafen. Einzelne Gespräche über Fachfragen schlossen sich an. Wir haben dies sehr begrüßt. Schließlich hatte der LINEG-Vorstand am 21. 6. 1989 zum Referentenentwurf vom 16. 5. 1989 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben.

Ich darf die grundsätzliche Position des Vorstandes der LINEG Ihnen noch einmal vortragen:

1. Zum Genossenschaftsgebiet (§ 5)

Wir begrüßen es, daß das Verbandsgebiet der LINEG um die Bereiche verkleinert wird, in denen wir heute und in absehbarer Zeit keine direkten Aufgaben zu erfüllen haben. Dadurch lassen sich die Zuständigkeiten, z. B. für die Abwasserbeseitigungspflicht, sowohl gegenüber den dortigen Gemeinden als auch im bisherigen Überlappungsgebiet mit dem Niersverband gegen diesen Verband klar abgrenzen.

2. Zu den Genossenschaftsorganen (§ 10)

Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der eine Dreiteilung der Organe der Genossenschaft vorsieht, möchte ich nicht Stellung nehmen. Zu begrüßen wäre jedenfalls, wenn die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaftsorgane klare organisatorische Aufgabenabgrenzungen im Hinblick auf Zuständigkeit und Verantwortung der beiden Executiv-Organe vornimmt. Für das operative Geschäft - auch im Hinblick auf hoheitliche Aufgaben - kann nicht der "Vorstand" in jetziger Gestalt, sondern nur die Geschäftsführung verantwortlich sein. Der Vorstand, also nach dem SPD-Entwurf der Genossenschaftsrat kann nur verantwortlich sein für das, was er zu leisten in der Lage ist: Grundsatzentscheidungen über die Ziele (sprich Verabschiedung der Wirtschafts-Finanzpläne) und Controlling der Durchführung.

3. Einführung der Mitbestimmung (§ 16)

Der Entwurf der Landesregierung sieht eine Sechstelparität der Arbeitnehmervertreter im Vorstand vor (Die Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion gehen dahin, eine Drittelparität im Genossenschaftsrat einzuführen).

In unserer schriftlichen Stellungnahme vom 21. 6. 1989 hatten wir - gestützt auf ein Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Püttner - unsere Sorge zum Ausdruck gebracht, daß gegen den Entwurf der Landesregierung verfassungsrechtliche Bedenken bestehen können. Ob die Vorschläge der SPD-Fraktion zu einer grundsätzlichen Bereinigung dieser Rechtsunsicherheit führen, vermag ich hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben des öffentlichen Rechts nicht abschließend zu beurteilen. Eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Bereichen Personal und Soziales, organisatorische und

ökonomische Fragen halte ich persönlich für selbstverständlich. Verfassungsrechtliche Bedenken können also allenfalls für den eigentlichen Bereich hoheitlicher Aufgaben bestehen. Ob diese Bedenken noch durchschlagen, wenn der Vorstand zu einem Aufsichtsorgan, sprich Genossenschaftsrat, umgebildet wird, sollte vorurteilsfrei geprüft werden.

4. **Zur Zusammensetzung des Genossenschaftsrates und des Widerspruchsausschusses (§§ 16, 29)**

Gegen die Zusammensetzung des Genossenschaftsrates bestehen aber auch aus anderen Gründen Bedenken: eine Beteiligung von Mitgliedergruppen, die keine Beiträge zahlen, kann dem Genossenschaftsprinzip widersprechen. Dies gilt - abgesehen von den Arbeitnehmern - für die Unternehmen der Wasserversorgung und die Kreise. Bei den Kreisen kommt hinzu, daß sie als untere Wasser- und Naturschutzbehörde Anträge der LINEG zu bescheiden haben. Diese Interessenkollision war der Grund, warum die Kreise bei der Novellierung des LINEG-Gesetzes 1984 aus dem Vorstand ausschieden.

Für die nach § 29, Abs. 1, Nr. 4 zu wählenden weiteren Mitglieder des Widerspruchsausschusses gilt die gleiche Erwägung wie für die Zusammensetzung des Genossenschaftsrates. Die Kreise und Wasserwerke haben in der Regel keine Beiträge zu zahlen; sie sollten daher auch nicht über die Beiträge anderer befinden, zumal das neutrale Element im Widerspruchsausschuß schon durch die Vertreter im Sinne § 29, Abs. 1, Nr. 1- 3, wahrgenommen wird.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren,

die LINEG ist eine gewachsene traditionsreiche Institution der Selbstverwaltung und der Selbstorganisation eines Verbundes von Wirtschaft und Kommunen. Diese privat-public-partnership hat sich bewährt. Die Organisation ist immer wieder den wechselnden Anforderungen anzupassen. Das gilt vor allem für die schwierige Aufgabe, die Landschaft am Niederrhein in einem ökologischen Gleichgewicht zu halten und eine Beschädigung der Natur zu vermeiden. Bei diesem notwendigen Anpassungsprozeß sollten wir jedoch darauf achten, daß wir die gute Zusammenarbeit zwischen Behörden, Kommunen und Wirtschaft so bewahren, daß Eigeninitiative Vorrang haben hat vor administrativer Anordnung.

Ich danke Ihnen, daß Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

*Di 15/12*